

SATZUNG DER STADT PIRMASENS ÜBER DIE BENUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNG TIERRUHESTÄTTE¹

vom 05.12.2012

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) hat der Stadtrat von Pirmasens am 19. November 2012 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Tierruhestätte Pirmasens auf den im Eigentum der Stadt Pirmasens stehenden Grundstücken Flurstück Nr. 1324, 1324/2 u. 6487/2 der Gemarkung Pirmasens.
- (2) Die in § 1 Abs. 1 genannte Tierruhestätte ist als öffentliche Einrichtungen i.S.d § 14 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland - Pfalz anzusehen.

§ 2 Recht und Benutzung

Jedermann hat das Recht, die Tierruhestätte in den jeweils vor Ort angeschlagenen Öffnungszeiten unentgeltlich zu besuchen. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Ruhestätte aus besonderem Anlass vorübergehend oder zeitgleich begrenzt untersagen.

§ 3 Verhalten in den Parkanlagen

- (1) Jeder hat sich auf dem Gelände der Tierruhestätte der Widmung des Ortes entsprechend und darüber hinaus so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist jedes Verhalten, durch das die Tierruhestätte, ihre Anlagen und Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt sowie der Begräbnisbetrieb oder die Besucher gestört, behindert, gefährdet oder belästigt werden können. Außerdem ist es auf dem Gelände der Tierruhestätte nicht gestattet:

- a) Feuer zu machen,
- b) Waren aller Art - insbesondere Kränze und Blumen - und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) Druckschriften zu verteilen sowie Plakate, Hinweise, Reklameschilder, Anschläge und dergleichen anzubringen,
- d) Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- e) Anpflanzungen und abgesperrte Bereiche zu betreten,
- f) Pflanzen und Pflanzenteile zu entnehmen, zu schädigen oder zu zerstören,
- g) außerhalb der zentralen Ablagestelle Grabschmuck (Kerzen, Bilder, o.ä.) niederzulegen,
- h) Hunde frei laufen zu lassen oder anders als an einer kurzen, höchstens 1,50 m langen Leine zu führen,
- i) als Tierführer/in den Kot des eigenen Tieres nicht zu entfernen,
- j) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- k) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- l) Veranstaltungen auf dem Gelände der Tierruhestätte abzuhalten.

(3) Ausnahmen von den aufgeführten Verboten sind nur aufgrund Erteilung einer entsprechenden Genehmigung der Stadt möglich.

§ 4 Beseitigungspflicht

Wer die Tierruhestätte verunreinigt, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 5 Vorübergehende Benutzungssperre

Aus pflegerischen oder sonstigen Gründen kann die in § 1 Abs. 1 genannte Tierruhestätte oder Teilflächen hiervon vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 6 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Mitarbeiter sowie beauftragter Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweis und Anlagenverbot

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwider handelt oder wer auf dem Gelände der Tierruhestätte Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, kann unbeschadet der sonsti-

gen Rechtsfolgen, von dem Gelände verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Tierruhestätte für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich auf dem Gelände der Tierruhestätte nicht der Widmung des Ortes entsprechend verhält oder durch sein Verhalten andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs. 1),
2. durch sein Verhalten die Tierruhestätte, ihre Anlage und Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt sowie den Begräbnisbetrieb oder die Besucher stört, behindert, gefährdet oder belästigt (§ 3 Abs. 2),
3. auf dem Gelände der Tierruhestätte Feuer macht (§ 3 Abs. 2 Nr. a),
4. Waren aller Art - insbesondere Kränze und Blumen - und gewerbliche Dienste anbietet (§ 3 Abs. 2 Nr. b),
5. Druckschriften verteilt sowie Plakate, Hinweise, Reklameschilder, Anschläge und dergleichen anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. c),
6. Einfriedigungen und Hecken übersteigt sowie Grabstätten unberechtigt betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. d),
7. Anpflanzungen und abgesperrte Bereiche betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. e),
8. Pflanzen und Pflanzenteile entnimmt, schädigt oder zerstört (§ 3 Abs. 2 Nr. f),
9. Hunde frei laufen lässt oder anders als an einer kurzen, höchstens 1,50 m langen Leine führt (§ 3 Abs. 2 Nr. h),
10. als Tierführer/in den Kot des eigenen Tieres nicht entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. i),
11. auf dem Gelände der Tierruhestätte spielt, lärmt oder Musikwiedergabegeräte betreibt (§ 3 Abs. 2 Nr. j),
12. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert (§ 3 Abs. 2 Nr. k),
13. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Veranstaltungen auf dem Gelände der Tierruhestätte abhält (§ 3 Abs. 2 Nr. l),
14. sich auf dem Gelände der Tierruhestätte außerhalb der Öffnungszeiten aufhält (§ 2).
15. einem nach § 7 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwider handelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Pirmasens, den 05.12.2012
gez. Dr. Bernhard Matheis
Oberbürgermeister

¹ Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz – Pirmasenser Rundschau“ vom 15.12.2012